



GEMA

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Inhaltsverzeichnis

Die GEMA – Aufgaben, Grundlagen, Netzwerk.....	2
Rechtsgrundlage für GEMA-Gebühren.....	3
Kunden der GEMA: Wer gehört dazu?	3
Arten der Musikknutzung und ihre Tarife.....	4
Veränderungen ab 1.1.2022:	9
Veränderungen ab 1.1.2021:	9
Veränderungen ab 1.1.2020:	10
Faktoren der Vergütungshöhe	10
Veranstalterbegriff	11
Was muss ich wann als Musikknutzer bzw. Veranstalter beachten?	11
Antrag bei der GEMA nicht oder zu spät gestellt – und nun?	12
Kann man sich von GEMA-Lizenzen befreien lassen?.....	12
„Angemessenheitsregelung (Härteregelung)“	13
Verjährung von Nutzungsgebühren	13
Exkurs: Ausgewählte weitere Verwertungsgesellschaften.....	14

Jeder Betrieb und jede Institution, die auf legalem Weg Musik der Öffentlichkeit zugänglich machen will, muss zur Musikwiedergabe grundsätzlich eine Lizenz bei der deutschen "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte" - der [GEMA](#) - erwerben, die den Urheberrechtsschutz für Musik in Deutschland wahrnimmt.

Die GEMA - Aufgaben, Grundlagen, Netzwerk

Erfinder schützen ihre kreativen Leistungen durch Patente, damit sie von der Verwertung ihrer Ideen profitieren können. Ähnlich verhält es sich mit der Musik: Komponisten, Textdichter und Musikverleger haben ein gesetzlich verbrieftes Recht auf angemessene Vergütung, wenn ihre Werke im öffentlichen Raum gespielt werden. Es geht darum, das geistige Eigentum der Musikschaaffenden zu schützen und sie für ihre Leistung angemessen zu entlohnen. Kein Komponist, Textdichter oder Verleger kann selbst in ausreichendem Maß überprüfen, wo, wann, wie oft und wie lange sein Titel gespielt wird. Auch ist es dem Einzelnen nicht möglich, sicherzustellen, dass ihm die ihm zustehende Entlohnung für sein Produkt, seine Leistung tatsächlich zufließt. Aus diesem Grund gibt es weltweit internationale Verträge und nationale Urheberrechtsgesetze, die dies sicherstellen sollen.

Die Aufgabe des Urheberrechtsschutzes für Musik nimmt in Deutschland ausschließlich die GEMA wahr. Die 1933 gegründete Verwertungsgesellschaft GEMA (mit Vorläuferorganisationen seit 1903) vertritt als staatlich anerkannte Treuhänderin in der Rechtsform eines „wirtschaftlichen Vereins kraft staatlicher Verleihung“ die Nutzungsrechte von mehr als 80.000 Mitgliedern - Komponisten, Textdichtern, Verlegern - und von fast zwei Millionen ausländischen Rechteinhabern und sorgt für ihre Entlohnung. Die Arbeit der GEMA wird durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), das Bundeskartellamt und den Berliner Senator für Justiz beaufsichtigt und kontrolliert. Die staatliche Aufsicht und die Gestaltung der Rechts- und Handlungsfelder erfolgen durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV). Über die Mitgliedschaft in der GESAC (European Group of Societies of Authors and Composers), der CISAC (International Confederation of Societies of Authors and Composers; Urheberrechtsgesellschaften aus 120 Ländern), im BIEM (Bureau International des Sociétés Gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique) sowie bei Fast Track (The Digital Copyright Network) ist die GEMA auch international an der Sicherung und Weiterentwicklung des Urheberrechtsschutzes beteiligt. Die GEMA macht selbst keinen Gewinn: Nach Abzug der Verwaltungskosten schüttet sie die Einnahmen an die vertretenen Musikschaaffenden im In- und Ausland aus, deren Rechte genutzt wurden.

Die GEMA arbeitet in Deutschland eng mit den anderen in Deutschland auf Basis des Verwertungsgesellschaftengesetzes ([VGG](#)) vom Deutschen Patent- und Markenamt zugelassenen 13 Verwertungsgesellschaften wie u. a. der Verwertungsgesellschaft Wort ([VG WORT](#)), der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten ([GVL](#)) oder der Corint Media GmbH ([Corint Media](#)) zusammen.

Rechtsgrundlage für GEMA-Gebühren

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Lizenzzahlungen für öffentliche Musikknutzungen durch die GEMA ist seit dem 1. Juni 2016 das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) (zuvor das aus dem Jahr 1965 stammende Urheberrechtswahrnehmungsgesetz). Bei den von der GEMA wahrgenommenen Urheberrechten handelt es sich nach dem Urheberrechtsgesetz ([UrhG](#)) von 1965 um die folgenden:

- das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16, 17 Abs. 1 UrhG),
- das musikalische Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG) mit oder ohne Text, jedoch unter Ausschluss der bühnenmäßigen Aufführungen dramatisch-musikalischer Werke,
- das Senderecht für Hörfunk und Fernsehen (§ 20 UrhG) mit Ausnahme des Sende-rechts für dramatisch-musikalische Werke,
- das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Ton-, Bildton-, Multimedia- und andere Datenträger (§ 21 UrhG) mit Ausnahme der öffentlichen Wiedergabe dramatisch-musikalischer Werke,
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG),
- den Vergütungsanspruch für das Vermieten und Verleihen von Bild- und Tonträgern und Musiknoten (§ 27 Abs. 1 UrhG),
- die Vergütungsansprüche für Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 54 Abs. 1 UrhG),
- das Herstellungs- bzw. Synchronisationsrecht an Filmen und Multimedia-Datenträgern samt Vorführungsrecht.

Kunden der GEMA: Wer gehört dazu?

Wer in Deutschland Musik der Öffentlichkeit zugänglich macht, ist damit im Normalfall automatisch Kunde der GEMA. Bei Radio- und Fernsehsendern, Kinos oder Herstellern von bespielten Ton- und Bildtonträgern ist das auf den ersten Blick einleuchtend. Eine legale öffentliche Musikknutzung ist auf der Basis des Urheberrechtsgesetzes vom Erwerb der Rechte zur Musikwiedergabe abhängig. Entsprechende Lizenzzahlungen hierfür sind auch von Betrieben zu entrichten, die eine Hintergrundmusikwiedergabe per Tonträger, Hörfunk, Tonträger und Hörfunk oder Fernsehen beabsichtigen oder aber Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik durchführen wollen. Kunden der GEMA sind aber auch alle organisatorisch und wirtschaftlich verantwortlichen Veranstalter von öffentlichen Musikdarbietungen.

Die entscheidende Problematik, die von Musikknutzern häufig nicht erkannt wird, liegt in der Definition des Begriffs „Öffentlichkeit“ (§ 15 Abs. 3 UrhG): „Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

Manches, was als „privat“ erscheint, ist diesem Paragraphen zufolge tatsächlich aber als „öffentlich“ zu bewerten. Beispiele: Unter den Begriff der „Öffentlichkeit“ fallen nicht nur Gäste eines Stadtfestes mit Live-Musikdarbietungen oder die Kunden eines Betriebes, der Hintergrundmusik abspielt, sondern auch Mitarbeiter bei einem Betriebsfest, Mitglieder bei einem Vereinsfest oder eine geschlossene Gesellschaft im Rahmen einer Jubiläumsfeier mit persönlich eingeladenen Gästen. Der entscheidende Unterschied zwischen „privat“ und „öffentlich“ liegt in dem Begriff „persönliche Beziehungen“. Anders als die vorgenannten Veranstaltungen ist eine private Feier in privaten Räumen, bei der die Teilnehmer familiär oder freundschaftlich eng verbunden sind, „nicht-öffentlich“. Stark vereinfacht bedeutet dies: Praktisch jede Situation ist „öffentlich“, in der zwei oder mehr Personen außerhalb der eigenen vier Wände gemeinsam Musik hören. Davon ausgenommen

ist der Fall, dass diese Personen alle miteinander befreundet oder verwandt sind. Der Musiknutzer, der angibt, seine Veranstaltung sei nicht öffentlich, steht nach der Rechtsprechung in der Beweispflicht.

Die GEMA formuliert zum Begriff der öffentlichen Musiknutzung wie folgt: „Der Begriff der öffentlichen Musiknutzung ist weitgehend durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestimmt. Erforderlich ist eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten, die aus einer nicht ganz kleinen Zahl von Personen bestehen muss. Dabei ist nicht nur entscheidend, wie viele Personen gleichzeitig Zugang zu demselben Werk haben, sondern auch, wie viele Personen nacheinander Zugang haben. Öffentlichkeit liegt demgemäß auch dann vor, wenn zeitgleich immer nur eine Person ein Ladenlokal mit Musikwiedergabe betreten kann, im Laufe eines Tages aber eine größere Zahl von Personen eintreten. Grundsätzlich gilt: je größer die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung, desto mehr spricht für die Öffentlichkeit dieser Veranstaltung. Indizien für eine Öffentlichkeit sind auch die Verwendung von Flyern und Plakaten sowie die Ausgabe von Eintrittskarten.“

Ein verbreiteter Irrtum lautet, dass eine bestimmte Taktzahl oder eine bestimmte Anzahl von Sekunden ohne Einwilligung des Inhabers der Urheberrechte an dem Musikwerk zulässig und damit kostenfrei ist. Die wahren Kriterien dafür, ob eine Einwilligung des Urhebers erforderlich ist oder nicht, sind die Erkennbarkeit der entnommenen Melodie sowie die Übernahme erkennbarer Begleitstimmen.

Nicht jedes Musikrepertoire aber ist tatsächlich urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht gilt zu Lebzeiten und bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Ist man sich nicht sicher, ob in einem bestimmten Fall überhaupt ein Vergütungsanspruch besteht, sollte man rechtzeitig mit der GEMA Kontakt aufnehmen. Auch, wenn man absolut sicher ist, dass kein urheberrechtlich geschütztes Repertoire genutzt wird und somit keine GEMA-Gebühr anfällt, ist zu empfehlen, dies der GEMA unter Nennung der Titel der Werke, Namen der Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und Musikverleger mitzuteilen. So erspart man sich und der GEMA unnötige Rückfragen und vermeidet Missverständnisse.

Mit der Bezahlung des Vergütungsanspruchs besitzen Sie die Lizenz der GEMA zur Nutzung des Weltrepertoires der Musik. Der Abschlusszwang (§ 34 VGG) zwingt die GEMA, auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. Diese Bedingungen müssen insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen.

Arten der Musiknutzung und ihre Tarife

Folgende Arten der öffentlichen Musiknutzung sind anmelde- und vergütungspflichtig:

➤ **Aufführung von Livemusik (18 Tarife)**

- Hintergrundmusik mit Musikern (Tarif für regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter - wenn ohne Eintritt - U)
- Veranstaltung mit Livemusik (Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik bei Einzelaufführungen mit Musikern mit Veranstaltungscharakter U-V)
- Straßen-Stadtfest (Tarif für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und sonstigen Veranstaltungen, die im Freien stattfinden U-ST)
- Veranstaltung im Freien (Tarif für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und sonstigen Veranstaltungen, die im Freien stattfinden U-ST)
- Sozialarbeit (Tarif für die Musikwiedergabe in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit WR-KJA)

- Konzert/Festival/Kabarett (Tarif für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett, Comedy u. Ä. - auch für Konzertveranstaltungen mit ausschließlicher Verwendung von Tonträgern - U-K)
- Livemusik in Tanzlokalen (Tarif für Musikaufführungen mit Musikern - wenn in eigenem Namen und auf eigene Rechnung - in Tanzlokalen U-T)
- Konzerte E-Musik (Tarif für Konzerte der Ersten Musik E)
- Musik bei Klanginstallationen (Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei Klanginstallationen WR-KI)
- Pädagogisches Konzert (Tarif für Konzerte mit pädagogischem Zweck P-K)
- Sportveranstaltung (Tarif für Sportveranstaltungen mit Unterhaltungsmusik M-SP)
- Sprechtheater (Tarif für Musik in Bühnenwerken des Sprechtheaters BM)
- Show/Revue (Tarif für Nutzung von Rechten an Bühnenaufführungen aus vorbestehenden Werken des kleinen Rechts der Unterhaltungsmusik im Zusammenhang mit Shows, Compilation Shows, Revuen, zeitgenössischer Tanz etc. U-Büh)
- Tanzschulabschlussball (Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern in Abschlussveranstaltungen von Tanzschulkursen U-V-KS)
- Kirchenmusik/Gottesdienste (Tarif für Gottesdienste der Kirchen oder Religionsgemeinschaften WR-K2)
- Variétébetriebe (Tarif für die regelmäßige Musikwiedergabe in Variétébetrieben V)
- Vergütungsfreie Lizenz (Live-Aufführung unter Nutzung einer vergütungsfreien Lizenz GEMA-NK-Lizenz)
- Zirkusunternehmen (Tarif für regelmäßige Musikwiedergabe bei Zirkusveranstaltungen Z)

➤ **Wiedergabe von Tonträgern und Bildtonträgern (28 Tarife)**

- Hintergrundmusik mit Tonträgern (Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe M-U, z. B. bei/in Tombolaveranstaltungen im Freien, Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes, Schaustellerbetrieben, Zügen (Tanz- und Gesellschaftswagen), Gastronomischen Betrieben, Aufenthaltsräumen, Warteräumen, Kurgärten und Strandpromenaden, Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen, Kletterhallen, Fitnessstudios, Sportstudios, Spielhallen, Schwimmbäder, Freizeitbäder, Saunabäder, Einzelhandelsgeschäften, Boutiquen, Friseursalons, Banken, Praxen, Passagen und Parkflächen, Werkräumen und Büros)
- Veranstaltung mit Tonträgern (Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter M-V)
- Musik bei Klanginstallationen (Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei Klanginstallationen WR-KI)
- Musikkneipen/Clubs/Diskotheiken (Tarif für Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben M-CD)
- Vervielfältigung (sog. DJ-Tarif; Tarif für Vervielfältigung zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe - gilt z. B. für das Brennen von CDs, Speichern von MP3 etc. durch: Discjockeys, Tanzlehrer, Fitnesstrainer, Übungsleiter in Vereinen, Volkshochschulen, Geschäftsbetriebe, sofern der Betreiber die Vervielfältigung selbst durchführt VR-Ö)
- Straßen-/Stadtfest (Tarif für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfeste und sonstigen Veranstaltungen im Freien - sowohl mit Musikern als auch mit Tonträgerwiedergabe - U-ST)
- Seminar (Tarif für Wiedergabe zur Umrahmung von Seminaren und ähnlichen Angeboten Tarif WR-Sem)
- Sportveranstaltung (Tarif für Sportveranstaltungen mit Unterhaltungsmusik M-SP)
- Narrenvereinigungen/Narrenverband (Tarif für Narrenvereinigungen und -verbände - Training, Übungsstunden, Wettbewerbe und sonstige öffentliche Auftritte - WR-VR-K)

- Messen/Ausstellungen (Tarif zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter für Messen, Ausstellungen - soweit die Stände eine Flächengröße bis zu 1.000 m² aufweisen und Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Ausstellers erfolgt - WR-MES)
- Ballettschule (Tarif für Tonträgerwiedergabe ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischem Tanz unterrichtenden Schulen WR-T-BAL)
- Tanzkurse (Tarif für Musikwiedergabe in Tanzkursen und Tanzschulen in eigenen Räumlichkeiten WR-KS/Wr-Tanz)
- Fitness- und Gesundheitskurse (Tarif für Musikwiedergabe in Fitness- und Gesundheitskursen WR-KS-F)
- Kopfhörer (Tarif für Weiterleitung und/oder Wiedergabe mittels Kopfhörer WR-Kh)
- Bildtonträger (Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern BT)
- Produktvideos in (Super)Markt (Tarif für Produktvideos in Märkten Tarif BT-PV)
- Vergütungsfreie Lizenz (Tonträgerwiedergabe unter Nutzung einer vergütungsfreien Lizenz - GEMA-NK-Lizenz)
- Telefonansage (Tarif für Telekommunikation WR-TEL)
- Telefonwarteschl./Anrufbeantworter (Tarif für Telefonwarteschleifen und Anrufbeantworter W-T2)
- Bestattung (Tarif für Bestattungen WR-Best)
- Bowlingbahnen (Tarif für Bowlingbahnen WR-Bowl)
- Bildtonträger in Praxen (Tarif für Bildtonträgnutzung in Praxen BT-Pr)
- Verkehrsmittel (Tarif für Verkehrsmittel wie Omnibusse, Flugzeuge, Schiffe u. ä. WR/MO)
- Shop-TV (Tarif für Wiedergabe im Rahmen von Shop-TV (Instore-TV) ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz S-TV)
- Erotiklokale (Tarif für regelmäßige Musikwiedergaben mittels Tonträger in Table-dance-Lokalen, Striptease-Lokalen u. Ä. WR-N)
- Sozialarbeit (Tarif für Musikwiedergabe in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit WR-KJA)
- Swingerclubs (Tarif für Musikwiedergabe in Swingerclubs, FKK-Clubs, Saunaclubs, Laufhäusern, Bordelle und ähnlichen Betrieben; nicht für Live-Musik-Aufführungen und nicht für Filmvorführungen; WR-SC)
- Sanitäreinrichtungen (Tarife für Musikwiedergaben mittels Radio oder Tonträger in Sanitäreinrichtungen WR-San)

➤ **Musiknutzung im Internet (13 Tarife)**

- Webradio (Tarif für Online-Wiedergabe von Radiosendungen S-VR/Hf-Pr)
- Webseiten (Tarif für Onlinenutzungen (z. B. Music-on-Demand, Hintergrundmusik, Lineares Streaming) VR-OD10)
- Ruftonmelodien Download (Tarif für das Angebot von Ruftondownloads („Klingeltönen“) VR-OD1)
- Podcasting (Nutzung von Musik in Podcasts)
- Vergütungsfreie Lizenz (Nutzung unter einer vergütungsfreien Lizenz - online)
- Vergütungsfreie Lizenz (Nutzung unter einer vergütungsfreien Lizenz - Webradio)
- Video on Demand (Tarif für das Angebot von Video on Demand per Download und Streaming VR-OD4)
- Livestreaming (Tarif für audiovisuelle Livestreams und lineare Streams im Internet Tarif VR-OD-15)
- Musik & Musikvideo Download (Tarif für das Angebot von Musik & Musikvideo per Download VR-OD7)
- Musik & Musikvideo kostenpflichtiges Streaming (Tarif für das kostenpflichtige Angebot von Musik & Musikvideo per Streaming VR-OD8)

- Musik & Musikvideo kostenpflichtiges Streaming (B2B) (Gewerbliche Nutzer im Business-to-Business Bereich Tarif VR-OD13)
 - Musik & Musikvideo kostenfreies Streaming (Tarif für das kostenfreie und werbefinanzierte Angebot von Musik & Musikvideo per Streaming VR-OD9)
 - MoD-Cloud-Services (Lizenzierung von Cloud-Services VR-OD11)
- **Herstellung von Audio-CD, Hörbuch, Musik-/Filmvideo, Multimedia etc. (12 Tarife)**
- Handelsübliche Audio-/Tonträger (z. B. CDs VR-T-H1)
 - Audioträger Sonderproduktion (sowie Zeitschriftenbeilage mit Retouren VR-T-H2)
 - Hörbuch (mit oder ohne Musik VR-T-H6)
 - GEMA-Mitglieder mit eigenen Werken (begrenzte Stückzahl)
 - Musikvideo (Produkt-/Zeitschriftenbeilage VR-T-H3/VR-T-H5)
 - Filmvideo (auch Produkt-/Zeitschriftenbeilage VR-BT-H3/VR-BT-H4)
 - Audio-Datenträger (Midi Files, Soundmodule auch Produktbeilage Tarif VR-A-DT-H1/ Tarif VR-A-DT-H2)
 - Multimediales Produkt (VR-AV-DT-H1)
 - Videospiele/Games (Tarif VR-AV-DT-H1/Tarif VR-AV-DT-H3)
 - Filmherstellungsrecht (Synchronisationsrecht Tarif VR-TH-F1/Tarif VR-TH-F2/Tarif VR-TH-F3)
 - Musikspielwerke/Drehorgelwalzen (Tarif VR-T-Sp1/Tarif VR-T-DK1)
 - Vergütungsfreie Lizenz (Nutzung unter einer vergütungsfreien Lizenz - Tonträger)
- **Weiterübertragung/Weiterleitung von Musik (3 Tarife)**
- Weiterleitung im Gastronomiebereich (Tarif für Weiterleitung durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Hotels etc. WR-S1)
 - Weiterleitung im Krankenhaus (Tarif für Weiterleitung durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Krankenhäusern etc. WR-S KKH)
 - Weiterleitung in Seniorenheim (Tarif für Weiterleitung durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Seniorenheimen etc. WR-S3)
- **Filmvorführung (7 Tarife)**
- Regelmäßige Filmvorführung (Kino) (Tarif für Kinobetriebe T-F)
 - Regelmäßige Filmvorführung (außerhalb Kino) (Tarif für einzelne Filmvorführungen T-R)
 - Einzelne Filmvorführung (Tarif für einzelne Filmvorführungen T)
 - Industrie-/Lehr-/Dokumentationsfilm (Tarif für die Vervielfältigung/Verbreitung audiovisueller Produktionen T-W-AV)
 - Regelmäßige Erotikfilmvorführung (Tarif für regelmäßige Erotikfilmvorführungen außerhalb von Filmtheatern T-R-E)
 - Erotikfilmvorführung in Videoeinzelnkabinen (Tarif für Erotikfilmvorführungen in Videoeinzelnkabinen WR-S-E)
 - Vergütungssätze Planetarien für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Planetarien (Tarif P)
- **Wiedergabe von Funksendungen (12 Tarife)**
- Hörfunksendung (Tarif für Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk R)
 - Fernsehsendung (Tarif für Wiedergabe von Fernsehsendungen FS)
 - Fernsehsendung im Unternehmen (Tarif für Wiedergabe von Fernsehsendungen in Unternehmen FS-Unternehmen)
 - Unternehmenshörfunk (Kunden) (Tarif für Laden- bzw. Unternehmenshörfunk S-VR-HF)
 - Unternehmensfernsehen (Kunden) (Tarif für Laden- bzw. Unternehmensfernsehen S-VR-FS)

- Unternehmenshörfunk (Mitarbeiter) (Tarif für Unternehmenshörfunk WR-I-UHF)
 - Unternehmensfernsehen (Mitarbeiter) (Tarif für Unternehmensfernsehen Tarif WR-I-UFS)
 - Vergütungsfreie Lizenz (Nutzung unter einer vergütungsfreien Lizenz – Fernsehen)
 - Kabelweitersendung (Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen in Kabelnetzen)
 - Aufenthaltsräume Sozialeinrichtungen (Tarif für Wiedergabe in Aufenthaltsräumen von Sozialeinrichtungen WR-AS)
 - Vergütungssystem Fernsehen (Tarif für Veranstalter von Fernsehfunk)
 - Sanitäreinrichtungen (Tarif für Musikwiedergaben mittels Radio oder Tonträger in Sanitäreinrichtungen WR San)
- **Vermieten und Verleihen von Tonträgern und Bildtonträgern (3 Tarife)**
- Vermietung Bildtonträger (Tarif für das Vermieten von Bildtonträgern V-BT)
 - Vermietung Bildtonträger mit Spielen (Tarif für das Vermieten oder Verleihen von Bildtonträgern mit Spielen V-BT-G)
 - Vermietung Erotikbildtonträger (Tarif für das Vermieten von Erotikbildtonträgern Tarif V-BT-E).

Die aktuelle Tarifübersicht finden Sie hier

(<https://www.gema.de/musiknutzer/tarifuebersicht/>) verlinkt. Die festen Tarife werden auch im Bundesanzeiger veröffentlicht. Den richtigen Tarif und Ihren individuellen Preis für die angemeldete(n) Nutzung(en) aber auch mit der Möglichkeit der Anmeldung für Musiknutzungen bei allen Arten von Veranstaltungen, für dauerhafte Musiknutzung, für Musiknutzung im Internet und für Musiknutzung auf Tonträgern können Sie mit Hilfe des **Online-Preisrechners** ([GEMA Onlineportal](https://www.gema.de/musiknutzer/)) finden und ermitteln. Neben dem Preisrechner erhalten Sie im Onlineportal der GEMA unter <https://www.gema.de/musiknutzer/> die Möglichkeiten, Musiknutzung, Verträge, Kontobewegungen und Rechnungen zu verwalten und eigene Daten anzupassen, aber auch Corona-Informationen für Musiknutzer, eine Repertoiresuche, FAQs sowie die Möglichkeit, Setlisten für ein anstehendes Event einzureichen.

Die aktuellen GEMA-Tarife sind seit 1. Januar 2022 in Kraft. Sie sind grundsätzlich linear ausgestaltet. Dies bedeutet: je größer die Veranstaltungsfläche, je höher das Entgelt und je höher die Zahl der Öffnungstage, umso höher ist die urheberrechtliche Vergütung, die der Veranstalter leisten muss. Zu den Veränderungen bei den Tarifen in den letzten Jahren:

Veränderungen ab 1.1.2022:

Die GEMA (<https://www.gema.de/>) und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV) haben sich über lineare Tarifierhöhungen für 2022 geeinigt. Danach erhöhen sich alle wesentlichen Tarife (wie z.B. für Einzelveranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik, Musikwiedergaben mittels Tonträger oder Radio in Gaststätten, Handelsbetrieben, Fitnessstudios und Spielhallen, Musikwiedergaben in Fernsehsendungen, Weitersendung auf Hotelzimmer/Hotelsendetarif, Veranstaltungen im Freien, Stadtfeste etc.) ab dem 1.1.2022 um 2,5 %.

Die von der Corona-Pandemie besonders hart betroffenen Clubs, Discotheken und Nachtbetrieben erhalten eine Befreiung von dieser Erhöhung. Dies kommt Nutzern der Tarife M-CD II 2, U-T und WR-N mit Tonträgermusik bzw. mit Livemusik zugute. Dennoch kommen auch auf die Nachtgastronomiebetriebe Tarifierhöhungen zu, da in 2022 die letzte Stufe vereinbarter, auf mehrere Jahre verteilter tariflicher Anpassungen für Musikwiedergaben in Musikkneipen, Clubs, Discotheken, Stripteaselokalen etc. greift. Aus diesem Grund erhöhen sich auch die Tarife für Einzelveranstaltungen mit Eintritt (Tarife U-V, M-V) sowie Radio- und Tonträgerwiedergaben u.a. im Handel (Tarife R I, M-U III 8).

Quelle. Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BVMV: GEMA-Tarife (<https://www.veranstalterverband.de/>))

Veränderungen ab 1.1.2021:

Die GEMA informiert, dass sie die auf Kulanz beruhende Corona-Gutschriftaktion für behördlich veranlasste Schließungszeiten zum 31. Mai 2021 eingestellt hat. Entsprechende Gutschriften konnten noch bis zum 10. Juni 2021 beantragt werden. Für den Zeitraum ab dem 1. Juni 2021 wird die GEMA somit für vertraglich vereinbarte Dauernutzungen (Jahres-, Quartals- und Monatsverträge) entsprechende Rechnungen stellen und die Vergütungen einziehen.

Betriebe, die aufgrund der behördlichen Anordnungen nach wie vor keine Öffnungsperspektive und keinen Anspruch auf die staatliche Überbrückungshilfe III haben, können sich an die GEMA unter kontakt@gema.de wenden. Sofern die GEMA-Vergütung existenzbedrohend ist, wird die GEMA prüfen, ob weiterhin eine freiwillige Kulanzregelung gewährt werden kann.

Die meisten Tarife (z.B. für Einzelveranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik, Musikwiedergaben mittels Tonträger oder Radio in Gaststätten, Handelsbetrieben, Fitnessstudio und Spielhallen, Musikwiedergaben in Fernsehsendungen, Hotelsendetarif etc.) haben sich ab dem 1.1.2021 um 1,6 % erhöht. Aufgrund mehrjähriger Einführungsphasen kommt es auch in weiteren Tarifen (z.B. Einzelveranstaltungen mit Eintrittsgeld, Musikwiedergaben in Musikkneipen und Discotheken, Radio- und Tonträgerwiedergaben im Handel) entsprechend den in den letzten Jahren getroffenen Vereinbarungen zu Tarifierhöhungen. Bei Veranstaltungen im Freien gem. Tarif U-St (Stadtfeste, Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen im Freien) sah der Tarif bislang Gebühren nur für bis zu 500 qm vor. Ab sofort können kleine Veranstaltungen auch nach den Stufen bis 100 qm, bis 200 qm und bis 300 qm abgerechnet werden. Bei der Flächenberechnung für „sonstige Veranstaltungen im Freien“ wird nur die zur Veranstaltung zugängliche Fläche zugrunde

gelegt. Einige Veranstalter führten bzw. führen auch in 2021 Auto(kino)-Disco's, z.B. auf große Parkplatzflächen, durch, um u.a. Coronabedingte Einnahmeausfälle ein wenig zu kompensieren. Befristet bis zum 31.12.2021 werden derartige „Auto(kino)-Disco's“ als konzertähnliche Veranstaltungen angesehen und nach dem Konzerttarif U-K abgerechnet. Die Vergütung beträgt 5,75 % vom Nettokartenumsatz.

Quelle. Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BVMV: GEMA-Tarife (<https://www.veranstalterverband.de>))

Veränderungen ab 1.1.2020:

2019 haben die GEMA und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter erneut über Tarife bzw. Tarifänderungen verhandelt. Diese kommen 2020 zur Anwendung. Die meisten Tarife (z.B. für Einzelveranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik, U-V / M-V, Musikwiedergaben mittels Tonträger oder Radio in Fitnessstudio und Spielhallen, regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern ohne Tanz, ohne Eintrittsgeld und ohne Veranstaltungscharakter, Musikwiedergaben in Fernsehsendungen, Hotelsendetarif etc.) erhöhen sich ab dem 1.1.2020 um 2,35 %.

Auf Basis ergangener Rechtsprechung mussten die Tarife für Einzelveranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik (mit Eintrittsgeld) angepasst werden. Der Tarifsatz je 1 Euro Eintrittsgeld wird sich über einen Zeitraum von 4 Jahren von bisher 6,67 Euro auf 8,50 Euro erhöhen. Im Jahr 2020 liegt der Satz bei 7,15 Euro. Der gegebenenfalls in Ansatz zu bringende Sponsoring-Zuschlag wird zugunsten der Musikveranstalter von 10 % auf 7 % reduziert.

Auch die Tarifstrukturen in den Tarifen Radio und Tonträger/Hintergrundmusik, die schwerpunktmäßig für Betriebe des Handels gelten, mussten weiter linearisiert werden. Das hat zur Folge, dass Betriebe über 200 qm mit weiteren, i.d.R. aber noch moderaten Steigerungen rechnen müssen. Diese Steigerungen greifen erst für Verträge, die ab dem 1.7.2020 fällig werden. Die Erhöhungen konnten zum Vorteil der Musiknutzer auf einen Zeitraum von 4 Jahren verteilt werden. Der Tarif U-St (Stadtfeste, Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen im Freien) erhöht sich geringfügig von 84,30 Euro auf 86,40 Euro je 500 qm Veranstaltungsfläche.

Aufgrund mehrjähriger Einführungsphasen kommt es auch in weiteren Tarifen (z.B. Musikwiedergaben in Musikkneipen und Discotheken) entsprechend den in den letzten Jahren getroffenen Vereinbarungen zu Tarifierhöhungen.

Quelle. Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BVMV: GEMA-Tarife (<https://www.veranstalterverband.de>))

Faktoren der Vergütungshöhe

Die konkrete Vergütungshöhe einer Musiknutzung wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Hierzu gehören:

- die Art der Musikwiedergabe.
- die Größe des Gastraums, Verkaufsraums oder der Veranstaltungsfläche in m² bzw. in Einzelfällen das Sitzplatzangebot oder das Personenfassungsvermögen einer Veranstaltungsfläche. Hinweis: Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat mit Urteil vom 27.10.2011 (Az.: I ZR 125/10) entschieden, dass die GEMA Vergütungen für Musikveranstaltungen bei Freiluftveranstaltungen wie Straßenfesten oder Weihnachtsmärkten nach der Größe der gesamten Veranstaltungsfläche bemessen

darf. Bei solchen Veranstaltungen sei es typisch, dass die Musik die gesamte Veranstaltung präge und das Publikum beispielsweise vor den Bühnen ständig wechsele. Weitere Einzelheiten können der [Pressemitteilung des BGH](#) entnommen werden.

- die Erhebung und Höhe eines Eintrittsgeldes, Tanzgeldes oder sonstiger Entgelte (bei gestaffelten Preisen wird das jeweils höchste Eintrittsgeld zu Grunde gelegt). Wird z. B. bei einer geschlossenen Gesellschaft kein Eintritt erhoben, so errechnet die GEMA ggf. ein fiktives Eintrittsgeld (Ermittlung der Aufwendungen für musikalische Darbietungen wie z. B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne oder Technik, Moderatoren, DJs etc. und Division der Summe durch die Zahl der Teilnehmer; ggf. Aufschläge z. B. bei Nutzung von Original-CDs).
- der zeitliche Rahmen (einmalige oder wiederkehrende Musiknutzung).
- der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages. Abhängig von der Anzahl an Veranstaltungen kann es hier erhebliche Vertragsnachlässe geben.
- die mögliche Nutzung eines Gesamtvertragsnachlasses.

Aus den Tarifen geht hervor, dass es bei Dauernutzungen monatsweise, quartalsweise und jährliche „Pauschalvergütungssätze“ gibt. Entsprechend gibt es monatliche, vierteljährliche und jährliche Verträge mit im jeweiligen Vertrag enthaltenen Kündigungsfristen. Taggenaue Abrechnungen werden nicht vorgenommen. Daneben gibt es Lizenzen für eine einzelne Veranstaltung.

Veranstalterbegriff

Als Veranstalter gilt in der Regel derjenige, der für die Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist und der die Aufführung durch seine Tätigkeit veranlasst hat. Daneben haftet auch derjenige, der die Möglichkeit hat, die Musikdarbietung durchzuführen oder zu unterbinden. Dies ist in der Regel derjenige, der die Veranstaltungsräume zur Verfügung stellt. Gleiches gilt für den, der nach außen als Veranstalter auftritt, indem er z. B. die erforderliche Genehmigung der Kommune einholt.

Was muss ich wann als Musiknutzer bzw. Veranstalter beachten?

Von entscheidender Bedeutung sind die folgenden beiden Punkte:

1. Sie müssen die GEMA rechtzeitig - in jedem Fall vor der Musiknutzung - über Ihre konkret geplante Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik informieren, damit diese ggf. noch eine erforderliche Einwilligung erteilen kann.
Geben Sie den Zeitpunkt oder den Zeitraum der Nutzung an, die Art der vorgesehenen Musiknutzung (Veranstaltung mit Live-Musik, Hintergrundmusik, Telefonwarteschleife etc.) und weitere Rahmenbedingungen (z. B. Größe des Raums). Veranstaltungen sind immer mit konkreten Daten wie Ort, Datum, ggf. Besucherzahl, etc. zu melden. Die Übermittlung von Musiknutzungen und Musikfolgen kann auch über die Online-Services im Internet (<https://www.gema.de/musiknutzer/>) erfolgen.
Die GEMA berechnet dann die Vergütung entsprechend des aktuellen Tarifs anhand Ihrer Angaben zur geplanten Musiknutzung und zu den weiteren Rahmenbedingungen (über den Online-Preisrechner können Sie ebenfalls die zu erwartenden Kosten ermitteln).
2. Bei einer Aufführung mit Live-Musik (z. B. Alleinunterhalter, Barpianisten, Musikbands oder Sänger) müssen Sie der GEMA nach der Veranstaltung die Musikfolge der aufgeführten Werke übermitteln. Die Musikfolgen können Sie ebenfalls über die Online-Services der GEMA verwalten und übermitteln unter: <https://www.gema.de/musiknutzer/>

Bei bestimmten Veranstaltungsarten, z. B. bei einem Konzert, benötigt die GEMA zudem eine Nachmeldung des Netto-Karten-Umsatzes. Dafür können Sie die Funktion im Onlineportal nutzen.

Allgemeine Informationen für Musikknutzer, Kontakt zum KundenCenter, Online-Dienste, Tarife etc.: <https://www.gema.de/musikknutzer/>

Bei Fragen kontaktieren Sie das zentrale KundenCenter der GEMA:

Postanschrift: GEMA KundenCenter, 11506 Berlin

Telefon: (030) 588 58 999, Email: kontakt@gema.de

Servicezeiten: Mo - Fr: 07:00-18:00 Uhr

Im Online-KundenCenter (<https://www.gema.de/online-services/online-kundencenter/zpe/>) können Sie folgende Themen bearbeiten:

- Fehlende Rechnungsbelege einfordern
- einen Antrag für die Anwendung der Angemessenheitsregelung (Härtefallregelung) einreichen
- eine Beratungsanfrage für den Bereich Musikknutzer einsenden
- über geänderte Adress-, Kontakt- oder Bankdaten informieren
- den GEMA-Vertrag kündigen
- Änderungswünsche/Anpassungsbedarf zum Vertragsangebot senden
- Programme/Titellisten für Live-Veranstaltungen einreichen
- Widersprüche und Änderungsbedarf bei Veranstaltungs- sowie Vertragsrechnungen einreichen.

Antrag bei der GEMA nicht oder zu spät gestellt – und nun?

Wenn Musik abgespielt oder aufgeführt wird, ohne rechtzeitig oder überhaupt die entsprechenden Nutzungsrechte einzuholen, hat die GEMA einen Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter und kann einen „Kontrollkostenzuschlag“ (Position „KK“ in GEMA-Rechnung) im Regelfall in Höhe von 100 Prozent des Normalvergütungssatzes (Regeltarifs) erheben. Wird beim Einsatz von Live-Musik der GEMA nach der Veranstaltung nicht eine Aufstellung der bei der Veranstaltung gespielten Werke (Musikfolge) nachgemeldet, so erhebt die GEMA hierfür einen Strafaufschlag von 10 Prozent des entsprechend zu verwendenden Tarifs. Keine Strafgebühr wird in der Regel erhoben, wenn kein Wiederholungsfall vorliegt und eine Beantwortung innerhalb von drei Wochen erfolgt.

Kann man sich von GEMA-Lizenzen befreien lassen?

Nein, jeder Musikknutzer muss die Lizenz für die öffentliche Wiedergabe erwerben. Wenn man als Veranstalter oder Betrieb Mitglied in einer Nutzervereinigung, Berufsvertretung oder in einem Verband ist (zum Beispiel DEHOGA Niedersachsen oder auch bcsd Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V.), mit dem die GEMA auf der Basis des § 35 VGG einen so genannten Gesamtvertrag abgeschlossen hat, besteht die Möglichkeit, reduzierte Tarife in Anspruch zu nehmen. Im Internet finden Sie eine Liste der Gesamtvertragspartner (<https://www.gema.de/musikknutzer/gsvt/vertraege/>). In Zusammenarbeit mit den Gesamtvertragspartnern stellt die GEMA nutzungstypische Tarife auf, die sich an der Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten orientieren. Einzelheiten erfährt man bei dem GEMA-Gesamtvertragspartner Außendienst (<https://www.gema.de/musikknutzer/gsvt/-c8098>).

„Angemessenheitsregelung (Härteregelung)“

Wenn eine ordnungsgemäß angemeldete Veranstaltung nicht den erwarteten Erfolg bringt und Sie als Veranstalter den Nachweis erbringen, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musikknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, können die Vergütungssätze im Rahmen einer „Angemessenheitsregelung (Härteregelung)“ ermäßigt werden. Die GEMA berechnet auf schriftlichen Antrag hin im Einzelfall die für die Veranstaltung angemessene Vergütung. Diesen Antrag können Sie online (<https://www.gema.de/index.php?id=549>) stellen.

Wichtig zu beachten:

- Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar der Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet. Auf diese Vergütung wird kein Nachlass gewährt. Als Untergrenze kommt dabei die Mindestvergütung des entsprechend zugrunde gelegten Tarifs (ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten) zum Tragen.
- Der GEMA sind eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen der Veranstaltung und ggf. erteilte Belege zu übermitteln. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, gemeinsam Antrag und Rechnungslegung einzureichen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung durch Unterschrift zu bestätigen.
- Der Antrag muss spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung vorliegen. Antragstellung an: GEMA KundenCenter 11506 Berlin, E-Mail: kontakt@gema.de (mit beigefügter Rechnungslegung).
- Wenn der/die Veranstalter(in/innen) seinen/ihren o. g. Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II. der vorliegenden Vergütungssätze U-V zugrunde.
- Definition „grobes Missverhältnis“: Die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung übersteigt 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte.

Verjährung von Nutzungsgebühren

Die Verjährung der Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechts richtet sich nach § 102 UrhG. Demzufolge gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 195 ff BGB. Danach verjährt der Anspruch innerhalb von drei Jahren, nach § 199 Abs. 3 und 4 BGB spätestens nach Ablauf der Höchstfrist von 10 Jahren nach der Entstehung des Anspruchs. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, dann findet § 852 BGB entsprechende Anwendung.

Exkurs: Ausgewählte weitere Verwertungsgesellschaften

I. Corint Media (ehem. VG Media)

Die Corint Media (ehemals Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, VG Media)) ist eine Verwertungsgesellschaft, die auf der Basis des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) Urheber- und Leistungsschutzrechte (Sende- bzw. Kabelweiter-senderecht), die sich aus den §§ 20, 20b, 87 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ergeben, für private Medienunternehmen (Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen) sowie Presseverleger wahrnimmt. Die Corint Media vertritt im Einzelnen die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler privater Fernseh- und Radiosender sowie von rund 200 digitalen verlegerischen Angebote und steht unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes.

Für die verschiedenen Nutzungen hat die VG Media insgesamt 15 verschiedene Tarife aufgestellt und im Bundesanzeiger/Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht:

- Audio-Live-Streaming
- Elektronische Programmführer (EPG)
- Fitnessgeräte
- Hotels u. a.
- Justizvollzugsanstalten u. a.
- Krankenhäuser, Kliniken u. a.
- Messen, Ausstellungen u. a. (öff. Wahrnehmbarmachung)
- Messen, Ausstellungen u. a. (Weitersendung)
- Mitschnitte zur Medienbeobachtung
- Senioren-, Pflegeheime u. a.
- TV-Live-Streaming
- Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen
- Wellness- und Sporteinrichtungen
- Wiedergabe von Funksendungen
- Wohnungswirtschaft/Mehrparteienhäuser.

Sie finden die Tarife, die Liste der Gesamtvertragspartner und Repräsentationsvereinbarungen, die Wahrnehmungsverträge wie auch eine FAQ-Liste auf den Internetseiten der Corint Media ([Lizenzen - Corint Media \(corint-media.com\)](https://www.corint-media.com)).

Beherbergungsbetriebe, die mittels einer Verteileranlage (jede Art von Anlage, die in der Lage ist, Radio, Fernsehen, Tonträger oder Bildtonträger weiterzusenden) eine Weitersendung von privaten Hörfunk- und/oder Fernsehprogrammen an bereit gestellte Empfangsgeräte in den Gästezimmern ermöglichen, sind ebenso gesetzlich verpflichtet, eine entsprechende Vergütung an die Corint Media zu zahlen wie beispielsweise auch Krankenhäuser, Sport- und Fitnesseinrichtungen, Wellness-Einrichtungen, Eigentümer von Mehrparteienhäusern, Wohnungseigentümergeinschaften, Seniorenpflegeheime oder Justizvollzugsanstalten. Das Urteil des BGH vom 12.11.2009 in einem Klageverfahren zu Forderungen gegen Hotels, die die Programmsignale über Kabel von einem Kabelnetzbetreiber erhalten, bestätigt das urheberrechtliche Weitersenderecht der Verwertungsgesellschaften im Grundsatz. Es stellt aber klar: "Sendender ist im Falle einer Kabelweiter-sendung allein derjenige, der darüber entscheidet, welche Funksendungen in das Kabel eingespeist und an eine Öffentlichkeit weitergeleitet werden, nicht derjenige, der lediglich die hierfür erforderlichen technischen Vorrichtungen bereitstellt und betreibt." Die BGH-Entscheidung betrifft nicht alle Kabelhotels und hat keine Auswirkung auf die Hotels, die die Programmsignale über eine Satellitenschüssel empfangen („Satellitenhotels“). Am 17. Dezember 2015 hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entschieden (Urteil I ZR

21/14 – Königshof), dass der Betreiber eines Hotels der GEMA keine Vergütung für das Bereitstellen von Fernsehgeräten in den Hotelzimmern zahlen muss, wenn die Hotelgäste mit diesen Geräten die ausgestrahlten Fernsehprogramme nur über eine Zimmerantenne empfangen können.

Die VG Media hat die Lizenzierung der wahrgenommenen Rechte und das Gebühren-Inkasso auf die GEMA übertragen.

Kontakt:

Corint Media GmbH

Lennéstr. 5 10785 Berlin Tel.: (0 30) 20 62 00-0

E-Mail: info@corint-media.com

Internet: <https://www.corint-media.com/>

II. GVL

Die GVL ([Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten](#)) vertritt die aus den sogenannten Zweitverwertungsrechten resultierenden gesetzlichen Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler (z. B. Interpreten, Musiker, Schauspieler) und Hersteller von Tonträgern und Videoclips wie Schallplatten-, bzw. CD-Firmen und sonstige Tonträger-Produzenten mit eigenem Label. Im Wesentlichen handelt es sich um die Vergütungsansprüche

- für die Verwendung erschienener Tonträger und Videoclips in Hörfunk und Fernsehen,
- für die öffentliche Wiedergabe in Diskotheken, Gaststätten, Hotels etc. („Kneipenrecht“),
- für die Vervielfältigung erschienener Tonträger und Videoclips gegenüber den Herstellern von Aufnahmegegeräten und Leermedien,
- für die Vermietung von Bildtonträgern und Tonträgern gegenüber den Videotheken,
- für den Verleih von Tonträgern und Bildtonträgern in öffentlichen Bibliotheken gegenüber der öffentlichen Hand,
- für die Aufnahme von Titeln aus erschienenen Tonträgern in Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch gegenüber den Schulbuchverlegern
- für die Nutzung erschienener Tonträger in Webradios.

Die 21 verschiedenen GVL-Tarife in den Lizenzierungskategorien

- Sendung (Verwendung von erschienenen Tonträgern und Videoclips in privaten Fernsehprogrammen; Verwendung von erschienenen Tonträgern in Mehrkanaldiensten; Tarif für das kleine Senderecht; Verwendung erschienener Tonträger in Hörfunkprogrammen)
- Öffentliche Wiedergabe (von Tonträgern, Sendungen und Bildtonträgern; Vervielfältigung und öff. Wiedergabe erschienener Tonträger in Theatern; Tarif-Ä. zum Tarif für Vervielfältigung von erschienenen Tonträgern zur öff. Wiedergabe; Tarif-Ä. zum Tarif für Vervielfältigung von Tonträgern und Hörfunksendungen zur öff. Wiedergabe))
- Vervielfältigung (von Tonträgern, Bildtonträgern, Hörfunk- und Fernsehsendungen zur Verwendung bei interner Wiedergabe (ohne Veranstaltungscharakter); Verwendung erschienener Tonträger und Bildtonträger in Sammlungen (Schulbuchtarif); Vervielfältigung und Verbreitung von erschienenen Tonträgern in zuvor gesendeten Fernsehproduktionen auf physischen Speichermedien; Vervielfältigung von Fernsehproduktionen; Vergütungsansprüche ausübender Künstler nach § 79 a UrhG bei Tonträgeraufnahmen)
- Vermietung und Verleih (Vermietung)
- Webnutzung (Website Hintergrundmusik, Webcasting) sowie

- Weitersendung (Kabelweitersendung privates Fernsehen und privater Hörfunk; durch Verteileranlagen an Empfangsgeräte in Hotels, Pensionen, Gasthöfen und anderen Beherbergungsbetrieben, sowie an Empfangsgeräte in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen; Vervielfältigung von Tonträgern und Hörfunksendungen, von Bildtonträgern und Fernsehsendungen zum Zweck der nichtgewerblichen oder privaten Filmherstellung)

können Sie hier (<https://gvl.de/rechtenutzerinnen/rechtenutzerinnen/tarifuebersicht>) herunterladen. Eine umfangreiche FAQ-Liste finden Sie hier: [https://gvl.de/rechteinhaberinnen/kuenstlerinnen/haeufige-fragen - mitwirkungsrollen](https://gvl.de/rechteinhaberinnen/kuenstlerinnen/haeufige-fragen-mitwirkungsrollen)

Die GVL hat die Lizenzierung der wahrgenommenen Rechte bei der öffentlichen Wiedergabe und das Gebühren-Inkasso auf die GEMA übertragen.

Kontakt:

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

Podbielskiallee 64 14195 Berlin Tel.: (0 30) 48 483-600

E-Mail: infomail@gvl.de

Internet: <https://gvl.de/>

III. VG Wort

Die 1958 gegründete Verwertungsgesellschaft Wort e.V. ([VG Wort](#)) nimmt die Rechte der Autoren und ihrer Verleger für jede persönliche Darbietung eines Sprachwerkes wahr. Zweck des Vereins ist es unter anderem, eine angemessene Vergütung der Autoren und Verlage sicherzustellen und Entgelte von denjenigen einzunehmen, die das geistige Eigentum anderer nutzen. Die vereinnahmten Mittel werden nach festgelegten Verteilungsplänen an Autoren und Verlage weitergeleitet.

Die 18 Tarife der VG Wort in den folgenden Lizenzierungskategorien

- Vervielfältigen - Hersteller und Importeure
- Vervielfältigen - Copyshops und andere Kopiergerätebetreiber
- Verleihen und Vermieten
- Kleines Senderecht
- Wiedergabe in Hotels, Gaststätten, Krankenhäusern etc.
- Erstellen von Pressespiegeln
- Kopienversand
- Herstellung von Schul- und Kirchenbüchern
- Herstellung von Blindenbüchern
- Digitale Lizenzen in Unternehmen/Behörden
- Unbekannte Nutzungsarten

finden Sie hier (<https://www.vgwort.de/dokumente/tarif-uebersicht.html>).

Die VG Wort, die unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes steht, hat das Inkasso für drei Bereiche (Öffentliche Wiedergabe von Sendungen, Vertonung und Ladenklausel) auf die GEMA übertragen. Für den Bereich Lesezirkel nimmt die VG Wort das Inkasso für die GEMA wahr.

Kontakt:

Verwertungsgesellschaft Wort e. V. (VG Wort), Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Untere Weidenstr. 5 81543 München Tel.: (0 89) 514 12-0

E-Mail: vgw@vgwort.de

Kontakt: <https://www.vgwort.de/kontakt.html>

Internet: <http://www.vgwort.de/startseite.html>

IV. ZWF

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), ein Zusammenschluss der Verwertungsgesellschaften [AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH](#), [GÜFA](#), [GWFF](#), [VFF](#), [VG Bild-Kunst](#) und [VGF](#) in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nimmt die Rechte bildender Künstlerinnen und Künstler, Fotografinnen und Fotografen und von Grafikdesignerinnen und Grafikdesignern sowie die Rechte auch der am Film beteiligten Urheberinnen und Urheber in den Bereichen Regie, Kamera, Schnitt, Bühnenbild oder Kostüm wahr. Die Gesellschafter haben in die Gesellschaft die von ihnen wahrgenommenen Ansprüche nach den §§ 20, 20b UrhG für die Kabelweiterleitung von Fernsehprogrammen und nach § 22 UrhG für die Wiedergabe von Fernsehsendungen vorrangig in Hotels und sonstigen Beherbergungsbetrieben, in Krankenhäusern und Rehabilitationszentren sowie in Senioreneinrichtungen eingebracht. Die ZWF ist keine Verwertungsgesellschaft, sondern eine abhängige Verwertungseinrichtung nach § 3 VGG. Sie schließt mit Verbänden (DEHOGA, DKG) Gesamtverträge, mit denen sie sich auf die Lizenzbedingungen für die Mitglieder dieser Verbände einigt. Zudem gibt einen „Tarif ZWF Kabelweiterleitung von Fernsehsendungen“, der für solche Nutzer gilt, die nicht Mitglied eines Gesamtvertragspartners der ZWF sind. Die Lizenzen werden von der GEMA vergeben, mit der die eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat. Auch das Inkasso hat die ZWF auf die GEMA übertragen.

Kontakt:

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)

Weberstr. 61

53111 Bonn

Geschäftsführung:

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst)

Rechtskräftiger Verein kraft staatlicher Verleihung

Weberstr. 61

53111 Bonn

Tel.: (0228) 91534-0

E-Mail: zwf@bildkunst.de

Internet: <https://zentralstelle-wiedergabe-fernsehsendungen.de/>

Ansprechpartner IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim:

Gerald Blome

Projektleiter Raumordnung und Tourismus

Standortentwicklung, Innovation und Umwelt

Tel.: +49 541 353-235

Fax: +49 541 353-99235

E-Mail: blome@osnabrueck.ihk.de

Hinweis

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2022

Autor

Hans-Hermann Buhr

Industrie- und Handelskammer Hannover